

**Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:**

### **Präambel**

In Verantwortung für die Zukunft der Gemeinde haben sich nach der Gemeindeimpulstagung im Juli 1998 Hallbergmooser Bürgerinnen und Bürger neben den bereits erfolgreich für das Gemeinwohl arbeitenden Vereinen und Organisationen in Arbeitskreisen nach dem Motto des Leitbildes Vererben nicht verderben engagiert. Diesen Einsatz will die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zielsetzung**

Zum Zwecke einer umfassenden aktiven Beteiligung der Bürger an der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft unterhält die Gemeinde Hallbergmoos Bürgerarbeitskreise als öffentliche Einrichtung. Die Arbeitskreise sollen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten entlasten.

### **§ 2 Einrichtung von Arbeitskreisen**

Bürgerarbeitskreise werden auf Antrag, durch Beschluss vom Gemeinderat, eingerichtet. Anträge auf Bildung eines Arbeitskreises sind mit einer detaillierten Beschreibung des Arbeitskreises, dessen Zielvorstellungen und einem Vorschlag zur Ernennung der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung vorzulegen. Die Gemeinde soll Anträge auf Bildung von Arbeitskreisen nur ablehnen, wenn sie der in § 1 normierten Zielsetzung widersprechen.

### **§ 3 Mitwirkung**

Alle Bürger der Gemeinde Hallbergmoos sind grundsätzlich berechtigt, in Bürgerarbeitskreisen mitzuwirken. Die Mitwirkung einzelner Personen kann untersagt werden, wenn die Ziele des Arbeitskreises oder der Gemeinde gefährdet erscheinen. Aus Kapazitätsgründen kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden.

In jedem Arbeitskreis sollte mindestens ein Gemeinderatsmitglied vertreten sein.

Soweit es die Themen des Arbeitskreises erforderlich machen, wirken die jeweils sachlich und fachlich zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung im Arbeitskreis mit.

---

## **§ 4 Leitung und Organisation**

Leitung und stellvertretende Leitung der Arbeitskreise werden vom Gemeinderat durch Beschluss bestellt. Der Wechsel in Leitungsfunktionen bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Im Auftrag der Gemeinde übernimmt die jeweilige Leitung folgende Aufgaben:

- innere Organisation des Arbeitskreises
- Erstellen von Ergebnisprotokollen über Arbeitskreissitzungen und Übermittlung an die Gemeindeverwaltung.
- Zusammenarbeit mit Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
- Teilnahme an öffentlichen Gemeinderatssitzungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2

## **§ 5 Behandlung von Anträgen und Anfragen**

Anträge der Arbeitskreise werden von der Gemeindeverwaltung hinsichtlich ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen geprüft und nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates unter TOP 3 der jeweiligen Tagesordnung behandelt.

Der Arbeitskreis wird rechtzeitig darüber informiert, wenn ein Thema des Arbeitskreises im Gemeinderat behandelt werden soll und erhält einen Abdruck der jeweiligen Tagesordnung sowie einen Beschlussbuchauszug über den behandelten Antrag. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Leitung bzw. stellvertretende Leitung eines Arbeitskreises als sachkundige Person zu Sitzung des Gemeinderates hinzugezogen werden.

Der Arbeitskreis kann Anfragen an die Gemeindeverwaltung und unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben an den Gemeinderat richten. Jede Anfrage wird von der Gemeindeverwaltung unverzüglich beantwortet.

## **§ 6 Unterstützung durch die Gemeinde**

Die organisatorische Unterstützung erfolgt über eine eigene Ansprechstelle im Bürgerbüro.

Den BAK werden gemeindliche Räumlichkeiten im Rahmen der Gegebenheiten der Gemeinde für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.

Die BAK können alle vorhandenen Hilfsmittel der Gemeindeverwaltung wie z.B. Kopiergerät, EDV, Telefon und Fax nutzen.

Büromaterial kann über die Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können Mitglieder von BAK Fortbildungsseminare besuchen.

Im Haushalt der Gemeinde wird ein Budget für BAK als freiwillige Leistung der Gemeinde bereitgestellt, über das die Arbeitskreise unter Vorlage von Rechnungsbelegen verfügen können. Auf diese Budgets fließen eingehende Spenden. Rechnungsbelege über 10 % des jeweiligen Arbeitskreisbudgets bedürfen der Genehmigung der Verwaltung. Die BAK haben bis 10. Oktober jeden Jahres im

Rahmen der Haushaltsplanung ihr Budget für das Folgejahr beim Kämmerer der Gemeinde anzumelden.  
Entstandene Sonderausgaben werden auf Antrag erstattet.

### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitskreise erfolgt vorwiegend durch die Gemeinde. Alle Ergebnisse der Arbeitskreise werden von der Gemeinde in ortsüblicher Form veröffentlicht. In Bürgerversammlungen erfolgt eine Schwerpunktinformation über die Arbeitskreise.

### **§ 8 Auflösung**

Sobald ein Arbeitskreis die in § 1 normierte Zielsetzung erfüllt hat oder nicht mehr erfüllen kann, wird er durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst.

### **§ 9 Anerkennungen**

Die Gemeinde pflegt eine Anerkennungskultur für besondere erbrachte Leistungen in Form von öffentlichen Ehrungen oder kleinen Geschenken.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 29.03.1999 und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Hallbergmoos, 29.10.2002

Klaus Stallmeister  
Erster Bürgermeister